

## Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

### **Institutionelle Akkreditierung der Berner Fachhochschule**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7).

#### **II. Sachverhalt**

Die Berner Fachhochschule hat am 7. September 2022 ein Gesuch auf institutionelle Akkreditierung als «Fachhochschule» gestellt.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat am 16. Dezember 2022 Eintreten auf das Gesuch entschieden und die Berner Fachhochschule zum Verfahren zugelassen.

#### **III. Erwägungen**

##### *1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe*

Die AAQ hält in ihren Erwägungen fest, dass die Gutachtergruppe der Berner Fachhochschule ein gutes Zeugnis ausstellt: Den Gutachter:innen ist eine Hochschule begegnet, die sich in einem grossen Aufbruch befindet und mit viel positiver Energie unterwegs ist. Sehr deutlich wurde, dass sich die Berner Fachhochschule dynamisch verändern will und sich als Mitgestalterin gesellschaftlicher Themen positioniert. Positiv hebt die Gutachtergruppe hervor, dass Partizipation einen hohen Stellenwert hat und sich die Berner Fachhochschule seit der Erstakkreditierung in diesem Bereich stark weiterentwickelt hat. Weiter wird das Bestreben deutlich, die Vernetzung und Durchlässigkeit zwischen den Departementen zu erhöhen, den disziplinären Approach mit einer Gesamtperspektive auf übergreifende Themenfelder zu ergänzen und auch im Bereich von Strukturen und Prozessen vermehrt voneinander zu lernen.

Bei zwei Standards kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass zwar Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen, aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung festgestellt wurden. Betroffen sind folgende Voraussetzungen zur institutionellen Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG:

- Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 HFKG: Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet die hohe Qualität der Dienstleistung (Standard 3.2);
- Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 7 HFKG: Es kann überprüft werden, ob die Hochschule ihren Auftrag erfüllt (Standard 5.1).

In ihrer Analyse zu Standard 3.2 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Berner Fachhochschule über Konzepte für die Evaluation der Lehre und Forschung verfügt und diese umsetzt. Es fehlt jedoch ein Konzept für die Evaluation der Dienstleistungen. Entsprechend bewertet die Gutachtergruppe den Standard als teilweise erfüllt und schlägt eine Auflage vor:

Auflage 1 (zu Standard 3.2):

Die Berner Fachhochschule muss ein Evaluationskonzept für ihr Dienstleistungsangebot entwickeln.

In ihrer Analyse zu Standard 5.1 stellt die Gutachtergruppe fest, dass es innerhalb der Berner Fachhochschule «eine klare Vorstellung von einer Qualitätssicherungsstrategie gibt, die direkt mit der Gesamtstrategie verknüpft ist (QM als Steuerungsinstrument auf den drei Ebenen Struktur, Kultur und Strategie). Diese präzise Vorstellung einer eigentlichen Qualitätssicherungsstrategie ist jedoch (noch) nicht schriftlich fixiert.» Ein wesentliches Konzept wird somit noch nicht umgesetzt. Die Gutachtergruppe bewertet den Standard 5.1 deshalb als teilweise erfüllt und schlägt eine Auflage vor:

Auflage 2 (zu Standard 5.1):

Die Berner Fachhochschule muss ihre Qualitätssicherungsstrategie präzise und stringent in Anlehnung an die Berner Fachhochschule-Gesamtstrategie kommunizieren.

Die Gutachtergruppe empfiehlt für die Erfüllung der Auflagen einen Zeithorizont von 18 Monaten; die Überprüfung kann im Rahmen einer «sur dossier»-Prüfung mit zwei Gutachter:innen stattfinden.

## *2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur*

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe, d. h. der festgestellte Erfüllungsgrad der Standards, sind schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet.

Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, um den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen, und dass die Auflagen innerhalb der vorgeschlagenen Frist von 18 Monaten erfüllt werden können.

- *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c*

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die Berner Fachhochschule Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt bzw. nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

– *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b*

Die Berner Fachhochschule bietet Lehre, Forschung und Dienstleistung in mehreren Fachbereichen an. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen für das Bezeichnungsrecht als «Fachhochschule».

*3. Akkreditierungsantrag der Agentur*

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der Berner Fachhochschule, die Analyse und die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Berner Fachhochschule, die institutionelle Akkreditierung der Berner Fachhochschule mit dem Bezeichnungsrecht «Fachhochschule» gemäss Artikel 29 HFKG mit zwei Auflagen zu erneuern:

Auflage 1 (zu Standard 3.2):

Die Berner Fachhochschule muss ein Evaluationskonzept für ihr Dienstleistungsangebot entwickeln.

Auflage 2 (zu Standard 5.1):

Die Berner Fachhochschule muss ihre Qualitätssicherungsstrategie präzise und stringent in Anlehnung an die Berner Fachhochschule-Gesamtstrategie kommunizieren.

Die AAQ hält eine Frist von 18 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung «sur dossier» durch zwei Gutachter:innen vorzunehmen.

*4. Stellungnahme der Berner Fachhochschule*

Die Berner Fachhochschule nimmt in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2024 vom Bericht der Gutachtergruppe und vom Antrag der AAQ zustimmend Kenntnis.

*5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Berner Fachhochschule die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG erfüllt.

Die Auflagen, die von der Gutachtergruppe beantragt und von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine Grundlage für die von der Hochschule zu ergreifenden Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel bieten.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Die Berner Fachhochschule ist akkreditiert als «Fachhochschule» mit zwei Auflagen:

1.1 Die Berner Fachhochschule muss ein Evaluationskonzept für ihr Dienstleistungsangebot entwickeln.

- 1.2 Die Berner Fachhochschule muss ihre Qualitätssicherungsstrategie präzise und stringent in Anlehnung an die Berner Fachhochschule-Gesamtstrategie kommunizieren.
2. Die Berner Fachhochschule muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat innerhalb von 18 Monaten ab Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates, d.h. bis zum 19. März 2026, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet vor «sur dossier» mit 2 Gutachtenden statt.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 19. September 2031.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Berner Fachhochschule eine Urkunde aus.
7. Die Berner Fachhochschule erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2024-2031» zu verwenden.

Bern, 20. September 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.